

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: 28.05.2014

I. Allgemeines

- (1) Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen zwischen OPVengineering und dem Kunden (sog. „Vertragsparteien“) ist der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Vertrag. Sofern kein solcher Vertrag abgeschlossen wird, gilt im Falle eines Angebots von OPVengineering und dessen fristgerechter Annahme durch den Kunden das Angebot von OPVengineering. Den Angeboten, Lieferungen und sonstigen Leistungen, die von OPVengineering gegenüber dem Kunden erbracht werden, liegen ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde. Entgegenstehende oder anderslautende Bedingungen des Kunden erkennt OPVengineering nicht an, auch wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wurde.
- (2) Die Verkaufs- und Lieferbedingungen von OPVengineering gelten nur gegenüber solchen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (sog. „Unternehmer“) sowie gegenüber inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Zahlungsmodalitäten

- (1) Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Vergütung für die vereinbarten Leistungen (sog. „Vertragsgegenstand“) ist nach Maßgabe der im jeweiligen Angebot genannten Zahlungsmodalitäten fällig.
- (2) Der angegebene Rechnungsbetrag ist grundsätzlich der Nettopreis zzgl. der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich nach Lieferung oder Zugänglichmachung zu untersuchen und entsprechend den gesetzlichen Regelungen die Abnahme zu erklären. Wird die Abnahme unberechtigt verweigert, ist OPVengineering berechtigt, innerhalb von zehn Werktagen nach dem Aufbau des Prüfstandes die Rechnung zu stellen. Ist nach der Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der Abnahme die Erbringung der Leistung bzw. der Zugang der Software. In diesem Fall wird mit der Erbringung der Leistung bzw. dem Zugang der Software die gesamte Vergütung in Rechnung gestellt.

III. Eigentumsvorbehalt

- (1) OPVengineering behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung (sog. „gesicherte Forderungen“) das Eigentum an gelieferten Sachen (sog. „Vorbehaltsware“) vor.
- (2) Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat OPVengineering unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die OPVengineering gehörende Vorbehaltsware erfolgen.
- (3) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung und/oder Verarbeitung der Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen befugt:
 - Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird für OPVengineering als Hersteller vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die OPVengineering nicht gehören, so erwirbt OPVengineering Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung.
 - Wird die Vorbehaltsware mit anderen, OPVengineering nicht gehörenden Sachen, untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt OPVengineering Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind sich der Kunde und OPVengineering bereits jetzt einig, dass der Kunde OPVengineering anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. OPVengineering nimmt diese Übertragung an.
 - Der Kunde tritt seine Entgeltforderungen gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bzgl. der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche aus Versicherungsleistung) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent bereits jetzt an OPVengineering sicherungshalber in voller Höhe ab. OPVengineering nimmt diese Abtretung an.
- (4) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von OPVengineering um mehr als 10 % wird OPVengineering auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach der Wahl von OPVengineering freigeben.

IV. Einräumung von Rechten

- (1) Gegenstand des Vertrages zwischen OPVengineering und dem Kunden kann auch die Planung, Erstellung, Lieferung, Anpassung sowie die

Installation von Software sein (sog. „Lizenzgegenstand“). Soweit der Lizenzgegenstand ausweislich ausdrücklicher, vertraglicher Vereinbarung ausschließlich für den Kunden entwickelt wurde, gewährt OPVengineering dem Kunden hiermit das ausschließliche, übertragbare sowie unterlizenzierbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, den Lizenzgegenstand nach Maßgabe dieses Vertrages zu nutzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu dekompileieren und zu verwerten. In diesem Fall behält sich auch OPVengineering kein eigenes Nutzungsrecht am Lizenzgegenstand vor.

- (2) In allen anderen, nicht von vorstehendem Abs. 1 erfassten Fällen, insbesondere im Fall von Standard-Softwarelösungen bzw. -modulen, wird dem Kunden ein zeitlich unbeschränktes, einfaches, nicht übertragbares Recht eingeräumt, den Lizenzgegenstand nach Maßgabe der zwischen den Parteien getroffenen, vertraglichen Vereinbarung zu nutzen.
- (3) Das Eigentum an von OPVengineering gelieferten Waren, insbesondere an Datenträgern, sowie die Rechte an den Leistungsgegenständen, insbesondere etwaige Nutzungsrechte, gehen erst mit vollständiger Bezahlung der vertragsgemäßen Vergütung auf den Kunden über. Der Kunde hat zuvor nur ein vorläufiges, rein schuldrechtliches, widerrufbares Nutzungsrecht.

V. Haftung

- (1) OPVengineering haftet, auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen, auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit von OPVengineering und seinen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen ist nur gegeben,
 - bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
 - für Schäden aus einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung von OPVengineering auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) Die in vorstehendem Abs.1 enthaltenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) OPVengineering haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- (4) Eine weitere Haftung von OPVengineering ist dem Grunde nach ausgeschlossen.

VI. Verjährung

- (1) Bei Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von OPVengineering oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von OPVengineering beruhen, bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von OPVengineering oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von OPVengineering beruhen, sowie bei Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten aus dem jeweiligen Vertrag durch OPVengineering oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von OPVengineering beruhen, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Dies gilt auch bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle der Garantiehafung. Bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, sowie bei einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre.
- (2) In allen übrigen Fällen beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme. Verweigert der Kunde die Abnahme unberechtigterweise, beginnt die Verjährung spätestens sechs Monate nach Aufbau des Prüfstandes. Ist nach der Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der Abnahme die Erbringung der Leistung bzw. der Zugang der Software.
- (3) Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der gesetzlich bestimmten Höchstfristen ein.

VII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten der Sitz von OPV-Engineering.
- (2) Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.